

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bau eines Gleichrichterunterwerks beim
Stadtberger Hof in Stadtbergen
Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von
Schwaben vom 3. März 2020
Gz.: 23-3623.2-24/130

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von
Schwaben vom 13. Februar 2020
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/11230

Verlegung von Gashochdruckleitungen zur
Verbindung der GDRM-Anlage Amerdingen 1
mit der GDRM-Anlage Amerdingen 3 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 119, Gemarkung Zoltingen
- Vorprüfung nach den §§ 5, 9, 7 Abs. 2 UVPG -
Bekanntmachung der Regierung von
Schwaben vom 12. Februar 2020
Gz.: RvS-SG21-3321.1-83/131

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband
der Region Augsburg (9)
Bekanntmachung der Sitzung des
Planungsausschusses32

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 22. Januar 202032

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 27. Januar 2020..... 34

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 27. Januar 2020..... 34

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 29. Januar 2020..... 35

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 29. Januar 2020..... 36

Zweckverband „Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren“
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020
Vom 30. Januar 2020..... 36

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 75. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 37

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 32. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 37

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 38

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bau eines Gleichrichterunterwerks beim Stadtberger Hof in Stadtbergen -Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG-

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. März 2020 Gz.: 23-3623.2-24/1

1. Die Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH plant den Bau eines Gleichrichterunterwerkes zur Fahrstromversorgung beim Stadtberger Hof in Stadtbergen. Von der Einleitung des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens soll abgesehen werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - ist hierzu eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit erforderlich.
2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die eine UVP-Pflicht nach §§ 5 ff UVPG auslösen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben kleinen Umfangs, mit geringem Flächenverbrauch (22 m²) und geringer Störanfälligkeit. Weder beim Bau noch während des Betriebes werden umweltschädliche Stoffe verarbeitet oder freigesetzt. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen weder durch die Entwicklung von Lärm, Erschütterungen oder Strahlung noch durch die Verunreinigung der Luft oder des Wassers. Der Standort des Vorhabens liegt in einer öffentlichen Grünanlage, die Nutzung der Grünanlage wird durch das Vorhaben nur unwesentlich eingeschränkt. Der Bereich unterfällt nicht dem Schutz der unter Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Die Auswirkungen des Vorhabens bleiben sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb auf den unmittelbaren örtlichen Umgriff des Bauwerks beschränkt und liegen unterhalb der gesetzlich geregelten Zumutbarkeitsschwelle. Die Auswirkungen haben insbesondere keinen grenzüberschreitenden Charakter und kumulieren nicht mit den Auswirkungen der bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Straßenbahnlinie 3. Baulicherseits wurden die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen durch die vorhandenen Betriebsgeräusche auf ein Minimum zu senken. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
Lage- und Spartenplan
Technische Beschreibung / Erläuterungsbericht
Gebäudeplanung Grundriss + Schnitte, Gebäudeansichten
Detailansicht Gründung auf Unterführungsbauwerk B17
Baugenehmigungen nach dem BauGB mit Katasterplan
Stellungnahmen des Staatlichen Bauamtes Augsburg und der Stadt Stadtbergen
Lichtbilder und Ansichtspläne
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der
Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 3. März 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 30

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 13. Februar 2020 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/112

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Memmingerberg wird mit Wirkung zum 01.03.2020 Herr Lars Eggers, Rothweg 10, 87737 Boos bestellt.

Augsburg, den 13. Februar 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 30

**Verlegung
von Gashochdruckleitungen zur Verbindung
der GDRM-Anlage Amerdingen 1 mit der
GDRM-Anlage Amerdingen 3 auf dem Grund-
stück Fl.Nr. 119, Gemarkung Zoltingen
- Vorprüfung nach den §§ 5, 9, 7 Abs. 2 UVPG -**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 12. Februar 2020
Gz.: RvS-SG21-3321.1-83/1**

1. Die bayernets GmbH plant in Zusammenarbeit mit der Open Grid Europe GmbH die Verlegung und den Betrieb von zwei parallel verlaufenden Gashochdruckleitungen zur Verbindung der GDRM-Anlage Amerdingen 1 mit der GDRM-Anlage Amerdingen 3. Die Länge der Verbindungsleitungen soll jeweils ca. 73,5 m (gesamt: ca. 147 m) betragen. Dabei sollen die Leitungen eine Nennweite von DN600 und einen Nenndruck von MOP 100 bar aufweisen.

Die Verlegung der Verbindungsleitungen dient der Anbindung der sich in Südbayern und bei Salzburg befindlichen Erdgasspeicher und soll das überregionale Gastransportsystem zwischen Österreich und Deutschland verbessern.

Vor der Einleitung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 9, 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der bayernets GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 2.1. Die geplante Maßnahme liegt zwischen den Orten Zoltingen und Amerdingen im Gemeindegebiet Bissingen. Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die geplanten unterirdischen Verbindungsleitungen liegen ca. 100 m südlich des FFH-Gebietes Nr. 7229-371.01 „Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach“ und ca. 450 m entfernt vom SPA-Gebiet

Nr. 7229-471.01 „Riesalb mit Kesseltal“. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Oberes Kesseltal“ LSG-00140.01 ist ca. 3 km entfernt. Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Der Bau der Verbindungsleitungen auf dem Gelände bereits bestehender Gasdruckregel- und Messanlagen führt nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Erholung und Naturgenuss. Das Leitungsbauvorhaben verursacht keine relevanten Immissionen, da die Verbindungsleitung selbst unwesentliche Emissionen erzeugt und zusätzlich in einer Tiefe von 1 m verlegt wird.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden lassen sich vermeiden, wenn die Baumaßnahme auf der Grundlage eines Bodenmanagementkonzepts durchgeführt wird, welches die Eigenschaften und Empfindlichkeit der Böden, eine Massenbilanzierung, die Lagerung und Verwertung des Bodenmaterials sowie Rekultivierungs- und Kontrollmaßnahmen enthält.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
- 1 Erläuterungsbericht
 - 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
 - 2 Übersichtspläne (Maßstab 1:25.000; Maßstab 1:5.000)
 - 2 Lagepläne (Maßstab 1:1.000)
 - 2 Profilpläne
 - 1 kombinierter Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der
- bayernets GmbH
Poccistraße 7
80336 München

zu erhalten

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 12. Februar 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 31

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband der Region Augsburg (9) Bekanntmachung der Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 24. März 2020 (9.00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im kleinen Sitzungssaal (Zi. 221) des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg statt.

Tagesordnung

1. Entlastung der Jahresrechnung 2019 - Beschlussfassung
2. Verschiedenes
3. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 14. Februar 2020
Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Friegel
Verbandsvorsitzender und Bürgermeister

RABl. Schw. 2020 S. 32

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Vom 22. Januar 2020

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, Seite 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.567.800,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 332.800,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der
Verbandsumlage beträgt 1.187.100,00 €

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: 1.104.300,00 €

und auf die Investitionsumlage: 82.800,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Verbandsumlage 2020
	€	€	€
Stadt Kaufbeuren	138.612,96	10.393,15	149.006,11
Stadt Kempten (Allgäu)	204.159,42	15.307,80	219.467,22
Landkreis Lindau	203.574,11	15.263,91	218.838,02
Landkreis Oberallgäu	286.574,89	21.487,28	308.062,17
Landkreis Ostallgäu	271.378,61	20.347,87	291.726,48
	1.104.300,00	82.800,00	1.187.100,00

- (3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage: 1.104.300,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		368.100,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	73.620,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	73.620,00 €
Landkreis Lindau	1/5	73.620,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	73.620,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	73.620,00 €
		368.100,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2018)		368.100,00 €
Stadt Kaufbeuren	43893	32.963,61 €
Stadt Kempten (Allgäu)	68907	51.749,10 €
Landkreis Lindau	81669	61.333,35 €
Landkreis Oberallgäu	155362	116.676,74 €
Landkreis Ostallgäu	140316	105.377,20 €
	490147	368.100,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2014 - 2018)		368.100,00 €
Stadt Kaufbeuren	337	32.029,36 €
Stadt Kempten (Allgäu)	829	78.790,32 €
Landkreis Lindau	722	68.620,76 €
Landkreis Oberallgäu	1013	96.278,16 €
Landkreis Ostallgäu	972	92.381,41 €
	3873	368.100,00 €

II. Investitionsumlage: 82.800,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		27.600,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	5.520,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	5.520,00 €
Landkreis Lindau	1/5	5.520,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	5.520,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	5.520,00 €
		27.600,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2018)		27.600,00 €
Stadt Kaufbeuren	43893	2.471,60 €
Stadt Kempten (Allgäu)	68907	3.880,13 €
Landkreis Lindau	81669	4.598,75 €
Landkreis Oberallgäu	155362	8.748,38 €
Landkreis Ostallgäu	140316	7.901,14 €
	490147	27.600,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2014 - 2018)		27.600,00 €
Stadt Kaufbeuren	337	2.401,55 €
Stadt Kempten (Allgäu)	829	5.907,67 €
Landkreis Lindau	722	5.145,16 €
Landkreis Oberallgäu	1013	7.218,90 €
Landkreis Ostallgäu	972	6.926,72 €
	3873	27.600,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 22. Januar 2020
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 27. Januar 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	380.620 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	348.020 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 27. Januar 2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI. Schw. 2020 S. 34

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 27. Januar 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	486.070 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	84.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 390.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 27. Januar 2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2020 S. 34

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 29. Januar 2020**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je

165.800 EURO

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je

500 EURO

zusammen
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je

166.300 EURO

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 147.000 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedsstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neu-Ulm, den 29. Januar 2020
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Gerold Noerenberg
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes in Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2020 S. 35

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 29. Januar 2020**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.035.200,-- €
--------------------------------------	-----------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.327.100,-- €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 29. Januar 2020
Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 36

**Zweckverband „Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren“**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2020
Vom 30. Januar 2020**

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der Neufassung der Verbandssatzung vom 28.06.2018 (RABl. Schw. 62. Jahrgang, Nr. 11 S. 121 ff) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und
Aufwendungen mit

2.543.800 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab. 1.465.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

- | | |
|---|-------------|
| 1 a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt | 2.230.000 € |
| b) Hiervon entfallen auf | |
| Bezirk Schwaben 65 % | 1.449.500 € |
| Landkreis Unterallgäu 25 % | 557.500 € |
| Heimatdienst Illertal e. V. 10 % | 223.000 € |
| 2 a) Der Umlagebedarf für Investitionen beträgt | 1.100.000 € |
| b) Hiervon entfallen auf | |
| Bezirk Schwaben 75 % | 825.000 € |
| Landkreis Unterallgäu 25 % | 275.000 € |

- 3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2020 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Illerbeuren, den 30. Januar 2020
Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum
Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender - Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“, Museumstraße 8, Kronburg,

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 36

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 75. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 23. März 2020 geplante 75. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 29. Juni 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 12. Februar 2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 37

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 32. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 23. März 2020, um 15.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 32. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Geschäftsleitungsangelegenheiten
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. Februar 2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 37

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

116. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. September 2019; 185,12 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die folgende Erläuterung aktualisiert:

- Austausch- und Ablösungsverträge (Kennzahl 2020)
- Vertraulichkeitserklärung der Gemeinde (Kennzahl 22.26)
- Vertraulichkeitserklärung des Interessenten (Kennzahl 22.27)
- Konzessionsvertrag Wasser (Kennzahl 30.63)
- Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit (Kennzahl 39.20)

Zudem wurden die die Digitalisierung betreffenden Themen und Vorlagen zur besseren Übersicht im neugebildeten Kapitel Digitalisierung unter der Kennziffer 37 zusammengefasst.

Schließlich wurden auch verschiedene Inhaltsübersichten aktualisiert.

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

166. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

September 2019; 83,96 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden u.a. die folgenden Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Anlage zu dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
- Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungs-, Landkreises-, Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

139. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Oktober 2019; 149,24 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt die Änderungen durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98). Sie aktualisiert außerdem die Vorschriften der NHGV des GLKrWG und der KommHV-Doppik und bringt eine Überarbeitung der Erläuterung zu Art. 3, 5a und 9 GO sowie zu Art. 11, 12 und Art. 50 bis 54 LKrO.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

70. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

November 2019; 140,71 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die bis August 2019 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Veranlagung von Campingplatzgrundstücken als wirtschaftliche Einheit (Erl. 10.02/5j).
- Eine Garage, die mit dem Wohnhaus zusammengebaut ist und über eine Verbindungstür mit unmittelbarem Zugang dorthin verfügt, ist kein selbständiger Gebäudeteil (Erl. 20.051/28b).
- Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Bestimmt eine Satzung, dass Keller und Dachgeschosse im Außenbereich nur herangezogen werden, „soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind und ausgebaut sind“, führt dies zur Nichtigkeit des gesamten Beitragsanteils der Satzung (Erl. 20.053/16c).
- Zum Streitwert für ein Klageverfahren betreffend einen Herstellungsbeitrag (Erl. 20.07/2f).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und
Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

56. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

15. Dezember 2019; 117,48 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit dieser Lieferung wurden u.a. aktualisiert die
Einführung Abfallentsorgung, Einführung Immissi-
onsschutz, Einführung Feuerwehrwesen, Einfüh-
rung Innenbereichssatzungen, Einführung Sanie-
rungssatzungen, Kinderspielplatzsatzung. Zudem
wurden die Titeltartons aktualisiert.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.